

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Inklusionsbeirates -  
Beirat für Menschen mit  
Behinderung - der Stadt Bergisch  
Gladbach  
12.09.2018



# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	5
Einladung	5
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 5 Präsentation der Stadtteilbegeher - Sachstand und aktuelle Tätigkeiten	7
Mitteilungsvorlage 0341/2018	7
TOP Ö 6 Mehr Barrierefreiheit im Rathaus Bensberg	9
Mitteilungsvorlage 0343/2018	9
TOP 6 12_09_2018 Rathaus Bensberg	11
TOP Ö 7 Entsendung eines stellvertretenden Mitglieds in den Inklusionsbeirat	15
Beschlussvorlage 0342/2018	15
TOP Ö 8 Vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV bis 2022 im Rheinisch-Bergischen Kreis	17
Mitteilungsvorlage 0345/2018	17
Anlage zu TOP 8 12_09_18 ÖPNV im RBK	19



# Stadt Bergisch Gladbach

Datum

**03.09.2018**

Ausschussbetreuender Fachbereich

**VV II-3 Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung**

Sachbearbeitung

Monika Irlenbusch

Telefon-Nr.

**02202-142305**

Tag und Beginn der Sitzung

**Mittwoch, 12.09.2018, 17:00 Uhr**

## Einladung

zur Sitzung des Inklusionsbeirates - Beirat für Menschen mit Behinderung - der Stadt Bergisch Gladbach in der neunten Wahlperiode

Sitzungsort

**Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach**

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Irlenbusch, Tel. 02202-142305

## Tagesordnung

### Ö Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Beiratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Inklusionsbeirates – Beirat für Menschen mit Behinderung – vom 11.7.2018**
- 3 **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 4 **Mitteilungen des Beiratsvorsitzenden**
- 5 **Präsentation der Stadtteilbegeher - Sachstand und aktuelle Tätigkeiten  
Vorlage: 0341/2018**
- 6 **Mehr Barrierefreiheit im Rathaus Bensberg  
Vorlage: 0343/2018**
- 7 **Entsendung eines stellvertretenden Mitglieds in den Inklusionsbeirat  
Vorlage: 0342/2018**

**8 Vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV bis 2022 im Rheinisch-Bergischen Kreis  
Vorlage: 0345/2018**

**9 Berichte aus den Gremien**

9.1 Ausschüsse

9.2 Seniorenbeirat

9.3 Integrationsbeirat

**10 Berichte aus den Arbeitsgruppen**

10.1 Stadtteilbegehung

10.2 Kinder und Jugend

10.3 ÖPNV und Verkehr

**11 Anträge der Beiratsmitglieder**

**12 Anfragen der Beiratsmitglieder**

Vorsitzender  
Friedhelm Bihn

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
VV II-3 Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung

## Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0341/2018  
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung	12.09.2018	zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt

### Präsentation der Stadtteilbegeher - Sachstand und aktuelle Tätigkeiten

### Inhalt der Mitteilung

Das Team des Projektes „Stadtteilbegehung“ präsentiert einen aktuellen Sachstand und gibt einen Überblick über die aktuellen Tätigkeiten Ihrer Arbeit sowie über die Resonanz bei den Betrieben, Arztpraxen, Gaststätten usw. im Stadtgebiet.

Aktuell setzt sich das Team aus:

- Frau Hanna Büllesbach
- Frau Leyntje Bousselhem
- Frau Samantha Schnitzler
- Herrn Simon Schwab
- Herrn Simon Stefer

zusammen.



**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
 Federführender Fachbereich  
 VV II-3 Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung

## Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0343/2018  
**nicht öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung	12.09.2018	zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt

#### Mehr Barrierefreiheit im Rathaus Bensberg

#### Inhalt der Mitteilung

Die Inklusionsbeauftragte, Frau Monika Irlenbusch, sowie die Beiratsmitglieder Herr Friedhelm Bihn, Herr Holger Thien und Herr Bülent Aydinlioglu haben ein erstes Diskussionspapier zum Thema „Mehr Barrierefreiheit im Rathaus Bensberg“ verfasst und an den 1. Beigeordneten, Herrn Stadtbaurat Harald Flügge, und den Co-Dezernenten, Herrn Bernd Martmann, gesandt.

Bis zur Beiratssitzung am 12.09.2018 findet ein erstes Gespräch über dieses Diskussionspapier statt. In der Sitzung wird über das Ergebnis dieses Gesprächs berichtet.



Friedhelm Bihn, Vorsitzender des Inklusionsbeirates

Holger Thien, stellv. Vorsitzender des Inklusionsbeirates

Monika Irlenbusch, Behindertenbeauftragte der Stadt Bergisch Gladbach

Bülent Aydinlioglu, Mitglied des Inklusionsbeirates für den Blindenverein

An Herren

Dezernent Stadtbaurat Harald Flügge

Co-Dezernent Bernd Martmann

m. d. B. um ein erstes Gespräch

Bergisch Gladbach, im Juli 2018

Diskussionspapier

## **Mehr Barrierefreiheit im Rathaus Bensberg**

### **1. Status Quo**

- Zugänge zum Gebäude

Das Rathaus ist für Bürger von keiner Seite aus barrierefrei zu erreichen: Der Wilhelm-Wagener-Platz hat ein so starkes Gefälle und mit Kopfsteinpflaster einen so unebenen Untergrund, dass Mobilitätsbehinderte auch mit Rollstuhl und/oder Rollator auf diesem Weg nicht ins Rathaus gelangen können.

Auf der Rückseite ist das Rathaus von den Parkplätzen am und neben dem Burggraben nur über eine Treppe zu erreichen. Beim Weg von der Bushaltestelle „Rathaus“ auf der Wipperfürther Straße kommt auch hier für Mobilitätsbehinderte Gefälle und Kopfsteinpflaster hinzu.

- Im Gebäude

Es ist ein Aufzug vorhanden, mit dem alle Etagen barrierefrei erreicht werden können. Im Aufzug ist an den Etagen-Tasten Braille-Schrift angebracht und die Etagen werden im Aufzug angesagt.

Die im Erdgeschoss auf den Stufen angebrachte Rampe hat ein Gefälle von mehr als 6 Prozent. Auf der anderen Seite (zum Ratssaal hin) ist lediglich eine dreistufige Treppe.

Zur einzigen Behindertentoilette im Haus – im Flur zum Ratssaal – führt eine Tür, die für einen Rollstuhl nicht ausreichend breit ist.

Die Informations- und Orientierungssysteme sind nicht optimal platziert und nicht auf Menschen mit Sinneseinschränkungen ausgerichtet (Zwei-Sinne-Prinzip). Taktile Elemente wie Braille- oder erhabene Profil-Schrift fehlen ebenso wie akustische Informationen. Auch ein Blindenleitsystem fehlt.

## 2. Erste Gedanken und Fragen

- Drei denkbare Optionen für den Zugang zum Gebäude:

a. Es besteht auf der Rückseite ein ebenerdiger Zugang auf die -1-Ebene über den Lieferanteneingang, der aber durch einen nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Flur führt. Wenn dieser zugänglich gemacht werden könnte, würde eine automatische Türöffnung für die schwere Metalltür zum zentralen Flur/Aufzug benötigt.

b. Eine zweite denkbare Möglichkeit auf der Rückseite wäre ein Aufzug neben der Treppe vom Parkplatz zum Gebäude.

c. Auf dem Wilhelm-Wagener-Platz wäre zumindest von den Pollern nach rechts zur Eingangstür in die -1-Ebene (Umwelt) ein Zugang mit geringem Gefälle möglich, wenn hier das Kopfsteinpflaster entlang der Bebauung durch Plattierungen ersetzt würde. Die Tür müsste aber auf Rollstuhlbreite umgestaltet werden (Beton-Rahmen ist ein Meter breit). Bei dieser Variante wäre aber das zu starke Gefälle von der Engelbertstraße bis zu den Pollern noch nicht gelöst.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie Bürger ohne Auto barrierefrei zum Rathaus kommen können (neue Haltestelle? veränderter Linienweg der Busse?): Der Fußweg vom Busbahnhof Bensberg zum Rathaus ist aufgrund der Topographie steil und beschwerlich. Zur Bushaltestelle „Bensberg Rathaus“ fahren zurzeit drei Linien: 421 (Bensberg – Immekeppel – (Lindlar) werktags tagsüber stündlich, 454 (Bensberg – Moitzfeld – Herkenrath – Kürten Bechen) halbstündlich und 457 (Stadthüpfers Bensberg) zwischen 9 und 16 Uhr stündlich. An der Bushaltestelle fehlt eine Querungshilfe. Außerdem müsste ein behindertengerechter direkter Zugang ohne große Steigung von der Bushaltestelle über den beschränkten Parkplatz (heute: „Privatweg – Kein Winterdienst“) zum Rathaus hergestellt werden.

- Zugänglichkeit im Gebäude

Für die beiden dreistufigen Treppen im Erdgeschoss wird der Einbau von – ohne fremde Hilfe zu betätigenden – Plattformliften vorgeschlagen. Für die rechte Seite (vom Eingang aus gesehen) könnte geprüft werden, ob eine Verlängerung der Rampe möglich ist.

Im Treppenhaus sollten untere Handläufe, die auch für Kinder und kleinwüchsige Menschen erreichbar sind, ergänzt werden.

Taktile Handlaufinformationen sollten auf Stockwerke (und ggf. Abteilungen) hinweisen.

Die ersten und letzten Stufen sollten kontrastreich markiert werden.

Die akustische Stockwerksangabe im Aufzug könnte durch die Ansage von Abteilungen in der Etage ergänzt werden.

An den Zwischentüren in den Fluren sollten Öffnungstaster zur automatischen Öffnung angebracht werden.

#### - Behindertentoiletten

Für die vorhandene Behindertentoilette im Erdgeschoss sollte geprüft werden, ob statisch die Möglichkeit besteht, die Türöffnung zu verbreitern. Ist dies nicht möglich, sollte ein gemeinsamer Vorraum mit der benachbarten Herrentoilette geschaffen werden; damit würden die für Rollstühle benötigten Türbreiten ermöglicht.

Behindertentoiletten sollten höhenverstellbar sein.

Ist eine Behindertentoilette für ein so großes Haus ausreichend?

#### - Informations- und Orientierungssysteme

Nach dem Zwei-Sinne-Prinzip sollte neben der visuellen auch eine akustische und/oder taktile Information vorgesehen werden.

Denkbar ist auch eine sogenannte „Indoor-Navigation“, da davon auszugehen ist, dass nahezu jeder über ein Smartphone verfügt. Für Ausnahmen können beispielsweise „I-Pods“ bereitgehalten werden.

Auf jeder Etage sollte ein taktiler Orientierungsplan (mit Sprachtaster und Kopfhörer?) einen Überblick bieten.

Kontrastreiche Schilder mit Hinweisen auf Gebäudeteile und Raumnummern in erhabener Profil- und/oder Brailleschrift sind erforderlich.

#### - Blindenleitsystem

Eindeutige Wegführung mittels Leitstreifen und Aufmerksamkeitsfeldern, die mit einem Langstock tastbar sind.

Kennzeichnung von Informationsstandorten durch Bodenindikatoren.

Am oberen Treppenende verhindern Aufmerksamkeitsfelder gefährliche Stürze.



**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
 Federführender Fachbereich  
 VV II-3 Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0342/2018  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung	12.09.2018	Beratung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	20.09.2018	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	09.10.2018	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

#### Entsendung eines stellvertretenden Mitglieds in den Inklusionsbeirat

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat entsendet Herrn Ralf Schirmer als stellvertretendes Mitglied für Menschen mit einer psychischen Behinderung in den „Inklusionsbeirat – Beirat für Menschen mit Behinderung“.

Herr Bülent Aydinlioglu, bisher stellvertretendes Mitglied im Inklusionsbeirat für die Kette e.V., wurde vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 10. Juli 2018 zum ordentlichen Mitglied des Inklusionsbeirates für sehbehinderte Menschen gewählt.

Als Nachfolger von Herrn Aydinlioglu wurde Herr Ralf Schirmer von dem Verein Die Kette Rhein. Bergischer Verein für sozialtherapeutische Dienste e.V. als neues stellvertretendes Mitglied für den Inklusionsbeirat vorgeschlagen. Herr Schirmer, wohnhaft in Bergisch Gladbach, arbeitet ehrenamtlich bei der Kette e.V. mit.



**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
 Federführender Fachbereich  
 VV II-3 Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung

## Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0345/2018  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung	12.09.2018	zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt

### Vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV bis 2022 im Rheinisch-Bergischen Kreis

#### Inhalt der Mitteilung

Der Vorsitzende des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen des Rheinisch-Bergischen Kreises, Herr Friedhelm Bihn, hat zur Vorbereitung der Arbeiten am neuen Nahverkehrsplan des Kreises ein erstes Diskussionspapier zum Thema „Vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV bis 2022“ verfasst. Der Kreisbeirat diskutiert dieses Papier ein erstes Mal in seiner Sitzung am 30.08.2018. Außerdem findet dazu ein erstes Gespräch mit der Kreisverwaltung statt. Über das Ergebnis der Beratungen im Kreisbeirat und das Gespräch mit der Kreisverwaltung wird in der Sitzung berichtet.

Die Stadt Bergisch Gladbach ist bei den im Papier angesprochenen Punkten als Straßenbaulasträger und bei weiteren Detailfragen angesprochen. Auch hierzu sollte der Beirat die Beratungen aufnehmen.



## **Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen des Rheinisch-Bergischen Kreises Friedhelm Bihn, Vorsitzender**

### **Vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV bis 2022 im Rheinisch-Bergischen Kreis - Vorbereitung der Arbeiten am neuen Nahverkehrsplan**

Mit der zum 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) hat der Bund beschlossen:

*„Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.“ (§ 8 Abs. (3) Satz 3 PBefG)*

*„Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen.“ (§ 8 Abs. (3) Sätze 4 und 5 PBefG)*

*„Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen.“ (§ 8 Abs. (3) Sätze 6 und 7 PBefG)*

Dies ist letztlich ein weiterer Schritt zur Umsetzung des am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) verabschiedeten „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK). Die UN-BRK ist im Mai 2008 in Kraft getreten und wurde von der Bundesrepublik Deutschland im Mai 2009 ratifiziert. Konkret ist der ÖPNV in Artikel 9 UN-BRK – „Zugänglichkeit“ angesprochen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG-NRW), Stand Nov. 2014, definiert Barrierefreiheit in § 4 so:

*„Barrierefreiheit im Sinne dieses Gesetzes ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe*

*möglich sein. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen. Zur Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gehört auch die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen.“*

Auf dieser Grundlage stellt der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung des Rheinisch-Bergischen Kreises für die erforderliche und auch geplante Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Rheinisch-Bergischen Kreises fest und fordert:

### **1. Die Kreisverwaltung erstellt ein Kataster aller ÖPNV-Haltestellen im Kreis.**

Wichtigste Aufgabe eines solchen Katasters ist die Kenntnis und Fortschreibung von Haltestellendaten hinsichtlich Ausstattung und Barrierefreiheit. Weiterführende Aufgaben sind z.B. die Visualisierung durch Umgebungsfotos, das Einlesen von topografischen Karten zur Lokalisierung der Haltestellen und die Zustandsbewertung zum Aufbau eines Qualitätsmanagements. Das Haltestellenkataster kann dabei sowohl intern aufgebaut werden als auch per Schnittstelle öffentlich ins Internet gestellt werden. So können ggf. auch Nutzer mit Informationen zur Pflege des Katasters beitragen.

Hierbei ist zu beachten, dass eine barrierefreie Haltestelle eines barrierefrei zugänglichen Haltestellenumfeldes bedarf, damit Betroffene sie überhaupt erreichen können. Es gilt abzuwägen, bis zu welcher Entfernung von der Haltestelle auch deren Zugänglichkeit mit betrachtet wird.

Außerdem stellen nur eine regelmäßige Reinigung und ein die Belange der Barrierefreiheit berücksichtigender Winterdienst sicher, dass die ÖPNV-Angebote von Menschen mit besonderen Bedürfnissen tatsächlich barrierefrei, also ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Wichtig für einen barrierefreien ÖPNV ist das Maß für Restspalt und -stufe zwischen Haltestellenbord und Fahrzeugeinstieg. Gemäß den anerkannten Regeln der Technik ist ein Maß von jeweils maximal 5 cm mit Rollstuhl oder Rollator ohne besondere Erschwernis überrollbar. Ist dies in Einzelfällen nicht zu gewährleisten, ist die Barrierefreiheit durch den Einsatz von fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen herzustellen. Hierbei ist zu beachten, dass (Klapp-)Rampen an Stadtbussen gemäß der sogenannten „Busrichtlinie“ (RL 2001/85/EG) eine Neigung von maximal 12 Prozent (mit Hilfestellung!) aufweisen dürfen.

Bei der Planung von Haltestellen und Verknüpfungspunkten ist der Bau eines Leitsystems (visuell / taktil) aus kontrastreichen Bodenindikatoren zum Auffinden der Haltestelle, der Einstiegstüre(n) und ggf. zur Orientierung im Bereich der Haltestelle

(z.B. Längsorientierung, Auffinden der überdachten Bereiche, Auffinden der Dynamischen Fahrgastinformation (DFI) wichtig.

Bei Verknüpfungspunkten / Busbahnhöfen ist auch zu prüfen, ob eine taktile Übersichtstafel mit Profil- und/oder Braille-Schrift für blinde und sehbehinderte Menschen sinnvoll / erforderlich ist.

Auch bei der Anlage von Busbuchten ist die Barrierefreiheit durch ausreichende Längen, ggf. spezielle Bauformen und Linienführung der Borde zu gewährleisten.

Im Übrigen bestehen die Anforderungen an die Barrierefreiheit auch, wenn Haltestellen baustellenbedingt verlegt werden müssen und bei Baustellensituationen an Haltestellen. Hier bedarf es klarer, verständlicher Wegeführungen zu den verlegten Haltestellen.

**2. Die Kreisverwaltung erarbeitet in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen und dem Landesbetrieb Straßen NRW als Baulastträger einen Plan, wieviel Haltestellen in jeder Kommune pro Jahr (auch nach 2022) barrierefrei ausgebaut werden (Prioritätenliste). Dabei ist vor allem der barrierefreie Ausbau aller Verknüpfungspunkte / Busbahnhöfe im Kreisgebiet möglichst umgehend zu realisieren. Außerdem ist anzustreben, dass möglichst jeder Ort im Kreis über mindestens eine barrierefreie Haltestelle verfügt.**

Zu einer Ausstattung von Haltestellen, die den Anforderungen der Barrierefreiheit gerecht wird, gehören z.B. :

- Sitzgelegenheiten in unterschiedlichen Höhen,
- ausreichende Bewegungsflächen für Rollstuhlfahrer unter einer Überdachung,
- ausreichende Bewegungsflächen vor Informationstafeln,
- taktil erfassbare und kontrastreich gestaltete Haltestellenmöblierung,
- kontrastreiche Gestaltung von Einbauten und Ausstattungen (Pfosten, Maste),
- barrierefreie Gestaltung visueller Informationen entsprechend dem Zwei-Wege-Prinzip soweit realisierbar auch akustisch (z.B. DFI mit Sprachausgabe).

Auch vor dem Hintergrund des politisch und gesetzgeberisch definierten Anspruchs einer „vollständigen Barrierefreiheit“ ist eine flächendeckende Ausstattung aller Haltestellen mit vollumfänglichem Haltestellenmobiliar weder überall in der örtlichen Situation möglich noch unter Beachtung des vernünftigerweise Leistbaren tatsächlich sinnvoll. Deshalb erscheint der Ansatz einer barrierefreien Haltestelle für jeden Ort (Ortsteil / Siedlungsbereich) als ein realisierbares Ziel.

**3. Das Programm zum Ausbau der DFI im Kreis wird weitergeführt. Hierzu stellt der Kreis in weiteren Ausbaustufen Anträge zur Förderung der Maßnahmen nach ÖPNVG. Im Falle einer Förderzusage werden dabei nur noch DFI mit Sprachausgabe beschafft; bei bereits installierten bzw. zur Förderung eingereichten DFI wird die Sprachausgabe nachgerüstet.**

Gerade an baulich komplexen Anlagen (wie z.B. Bahnhöfen, Busbahnhöfen und sonstigen Verknüpfungspunkten) ist es von besonderer Bedeutung, dass alle wichtigen Informationen zur Orientierung sowohl visuell als auch akustisch und / oder taktil zur Verfügung stehen. Auch die Ausstattung von DFI mit einer sprachbasierten Ausgabe gehört zu den wesentlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß dem Zwei-Sinne-Prinzip.

**4. Es ist im Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen anzustreben, dass eine angemessene Anzahl an barrierefrei zugänglichen Verkaufsstellen mit angemessenen Öffnungszeiten vorhanden ist.**

Nicht nur ältere Menschen bevorzugen immer noch die persönliche Beratung. Mit Verkaufsstellen wird sichergestellt, dass für Personen, die sich auf diese Weise informieren wollen, keine neuen Zugangsbarrieren aufgebaut werden.

**5. Bei Druckerzeugnissen zur Fahrgastinformation ist - soweit technisch möglich - auf eine ausreichende Schriftgröße und kontrastreiche Darstellung zu achten. Informationsmedien stellen wesentliche Inhalte auch in einfacher Sprache bereit.**

Bei den vorhandenen gedruckten Fahrgastinformationen sind die Schriftgröße und die allgemeine Darstellung oftmals problematisch. Hilfreich könnten Informationen sein, die konkret auf die Belange mobilitätseingeschränkter Menschen eingehen. Für Menschen mit kognitiven Einschränkungen, mit Lern- oder Sprachschwierigkeiten sollten Informationsmedien zum ÖPNV auch in einfacher Sprache zur Verfügung stehen; davon würden auch Menschen, für die Deutsch eine Fremdsprache ist oder die schlicht Gelegenheitsnutzer des ÖPNV sind, profitieren.

**6. Individuell abrufbare Informationen über mobile Endgeräte werden weiter an Bedeutung gewinnen. Ziel ist es, relevante Daten auch in Echtzeit zu liefern.**

ÖPNV-Kunden werden damit zukünftig umfangreiche Detailinformationen zu Haltestelle, Fahrzeug, Routenverlauf u.v.m. abrufen können. So werden derzeit Navigations- und Informationssysteme für sehbehinderte bzw. blinde Menschen, aber auch für Rollstuhlfahrer entwickelt. Über mobile Endgeräte können Informationen auch an Haltestellen abgerufen werden, an denen keine visuellen oder akustischen Fahrgastinformationen vorhanden sind.

Die Identifizierung von gerade an Haltestellen einfahrenden Fahrzeugen (Liniennummer und Fahrtziel), die für blinde und sehbehinderte Menschen häufig ein Problem darstellt, kann möglicherweise so auch gelöst werden.

Bei der Online-Fahrplanauskunft des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) besteht die Möglichkeit, sich mit einem Klick (unter dem Menüpunkt „Mobilitätseinschränkung auswählen“) nur Verbindungen anzeigen zu lassen, die für mobilitätseingeschränkte

Personen geeignet sind. Momentan sind im System vor allem S-Bahn- und Stadtbahnhaltestellen mit ihren barrierefreien Zugängen und Einstiegsmöglichkeiten erfasst. Die restlichen Haltestellen sollen schrittweise ergänzt werden. Ab 2019 soll die Funktion auch in der VRS-App abrufbar sein.

Es ist aber nicht davon auszugehen, dass – vor allem bei älteren Menschen – der Gebrauch oder intensivere Bedienung von mobilen Endgeräten „selbstverständlich“ wird.

### **7. Zwischen der Wupsi GmbH, Leverkusen, und den Verbänden behinderter Menschen wird eine Zielvereinbarung nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW abgeschlossen.**

Die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK), Köln, hat im Jahr 2009 eine solche Zielvereinbarung geschlossen. Die Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG), Gummersbach, ist 2016 gefolgt. In der Zielvereinbarung sind vor allem die Mindeststandards für die Herstellung bzw. Verbesserung der Barrierefreiheit im Fuhrpark, an den Haltestellen, in der Personalschulung und im Kundenservice festgeschrieben.

Vor allem die Schulung des Fahr- und Servicepersonals der Verkehrsunternehmen und der beschäftigten Subunternehmer im Hinblick auf die besonderen Belange mobilitätseingeschränkter Personen (beispielsweise zu Fahr- und Bremsverhalten) ist noch zu verbessern. Das Fahrpersonal sollte auch stärker dafür sensibilisiert werden, die Haltestellenkanten so anzufahren, dass der Spalt zwischen Fahrzeug und Bordstein tatsächlich weitgehend minimiert wird. Ebenso sollte die Bedeutung des Einstiegsfeldes für blinde und sehbehinderte Menschen dem Fahrpersonal bewusst gemacht werden.

### **8. Durch den Kreis als Aufgabenträger für den ÖPNV ist zu prüfen, inwieweit flexible Bedienungsformen, die hauptsächlich in Räumen und Zeiten schwacher Nachfrage zum Einsatz kommen, den r „klassischen“ Linienverkehr ergänzen können.**

Flexible Bedienungsformen bieten für einen Großteil mobilitätsbehinderter Menschen Vorteile. Dies liegt in ihrer möglichen Flexibilisierung und dem persönlichen Kontakt zum Fahrer und/oder Disponent begründet. Rollatoren oder Faltrollstühle können vom Fahrer eingeladen werden. Kurze Zugangswege, Halten auf Wunsch oder gar eine Haustürbedienung bieten insbesondere für ältere wie auch für sehbehinderte und blinde Menschen Vorteile. Jedoch können die eingesetzten Fahrzeuge in den allermeisten Fällen keine schweren Elektrorollstühle transportieren. Es ist aber

unklar, wie bei flexiblen Bedienungsformen eine umfassende Barrierefreiheit überhaupt erreicht werden kann.

**9. Es ist anzustreben, dass auch über 2022 hinaus weitere Schritte zur Umsetzung der Barrierefreiheit im ÖPNV erfolgen. Der Kreis wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen hierzu rechtzeitig ein entsprechendes Konzept zu erstellen.**

Das PBefG legt in § 8 Abs (3) in den Sätzen 4 und 5 eindeutig fest, dass neben den Plänen bis 2022 auch über dieses Jahr hinaus konkrete Aussagen getroffen werden müssen (Prioritätenliste), wie es in den nächsten Jahren mit dem Ausbau der Barrierefreiheit weiter geht.

## **10. Mehr Komfort für alle Fahrgäste!**

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) definiert in ihrer Schrift „Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen HBVA“, Ausgabe 2011, als „mobilitätsbehindert im engeren Sinne“:

Gehbehinderte, Rollstuhlnutzende, Arm- und Handbehinderte, klein- und großwüchsige, sehbehinderte, blinde, schwerhörige, gehörlose, sprachbehinderte, lernbehinderte, geistig behinderte und psychisch behinderte Menschen.

„Mobilitätsbehindert im weiteren Sinne“ sind:

Fahrgäste mit Gepäck, mit Kinderwagen, mit Fahrrädern, mit Einkaufs-/Gepäckwagen oder mit Hunden, werdende Mütter, übergewichtige, ortsunkundige Menschen und Menschen mit temporären Einschränkungen oder Allergien und sprachunkundige Menschen sowie ältere Menschen und Kinder.

Von der Stärkung der Barrierefreiheit profitieren aber wesentlich mehr Menschen als nur die konkreten Personengruppen. Barrierefreier ÖPNV bietet mehr Komfort und bessere Zugänglichkeit für alle Fahrgäste („Design für alle“).

